



Christoph May

Rechtsanwalt

Biedermannstraße 57, 04277 Leipzig - Tel.: 0341/30690803 - Fax: -04 - e-mail: info@c-may.de
Internet: www.c-may.de

Interessenschwerpunkte: Sozialrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht, Arzt(haftungs)recht
Termine nach Vereinbarung

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung: **Wie treffe ich Vorsorge für den Fall, dass ich meine Angelegenheiten infolge Krankheit oder Behinderung nicht mehr selbst regeln kann?**

Vorsorgevollmacht: Sie können vorsorglich einen Vertreter bevollmächtigen, im Vorsorgefall Ihre Angelegenheiten zu besorgen. Dabei können Sie im Einzelnen festlegen, auf welche Bereiche sich diese Vollmacht erstrecken soll. Der Vorsorgefall tritt ein, wenn Sie infolge von Krankheit, Unfall oder (altersbedingtem) Nachlassen der geistigen Kräfte Ihre eigenen Angelegenheiten nicht mehr oder nur noch teilweise regeln können.

Betreuungsverfügung: Damit treffen Sie vorsorgend Anordnungen für den Fall, dass vom Gericht ein Betreuer für Sie bestellt werden muss.

Patientenverfügung: Hiermit legen Sie vorsorgend fest, welche ärztlichen Behandlungen Sie im Falle Ihrer Einwilligungsunfähigkeit wünschen (oder nicht wünschen).

Kombination: Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung können miteinander kombiniert werden.

Einzelheiten der Vorsorgevollmacht: Ziel ist die Vermeidung einer Betreuung. Daher Weitergeltung bei Geschäftsunfähigkeit.
- ferner regeln, ob Geltung bis zum Tod oder darüber hinaus?

Umfang: Generalvollmacht oder nur für einzelne Lebensbereiche?

Bedingungen: Evtl. Vollmacht an Bedingung knüpfen z.B:

- Vorlage der Originalvollmacht
- Vollmacht nur wirksam, wenn Arzt Einwilligungsunfähigkeit feststellt

Bei mehreren Bevollmächtigten: Allein- oder Gesamtvertretung, Ersatzbevollmächtigung, Unterbevollmächtigung?

U.U. Befreiung von Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäft)

Einzelne regelbare Bereiche:

- Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit (tw. Maßnahme nennen – 1904, 1906 BGB)
- Aufenthalt u. Wohnungsangelegenheiten
- Vertretung gegenüber Behörden
- Vermögenssorge
- Bankvollmacht (oftmals wollen Banken eigenes Formular oder Bankbestätigung)
- Post- und Fernmeldeverkehr
- Vertretung vor Gericht
- Wünsche und Zielvorgaben für die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten: z.B. welches Pflegeheim, Urlaub, Geschenke ...
- Trauerfeier und Bestattung

!Achtung! - für bestimmte Angelegenheiten, wie Grundstücksgeschäfte, Handelsgewerbe und Darlehensaufnahme, ist notarielle Vollmacht erforderlich.

Erlöschen der Vollmacht: Widerruf durch Vollmachtgeber, Verzicht des Bevollmächtigten
Bei Missbrauchsverdacht: Kontrollbetreuer vom Gericht

Kombination der Vorsorgevollmacht mit einer Betreuungsverfügung: Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichneten Vertrauensperson(en) als Betreuer zu bestellen.

Einzelheiten einer Betreuungsverfügung: Auch neben einer Bevollmächtigung kann eine (rechtliche) Betreuung (§§ 1896 ff. BGB) erforderlich werden. Das ist z. B. der Fall, wenn die von Ihnen erteilte Vollmacht einen bestimmten zu regelnden Bereich nicht umfasst.

Oder sie haben keine Vertrauensperson, so dass nur eine Betreuung in Betracht kommt.

Dann bestellt das Amtsgericht (Vormundschaftsgericht) einen Betreuer, der als Ihr gesetzlicher Vertreter in dem festgelegten Aufgabenkreis tätig wird.

Vorsorgend für den Fall, dass der Verfügende infolge Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann, und deshalb ein Betreuer für ihn bestellt werden muss, kann verfügt werden:

- Wen möchte ich als Betreuer?
- Evtl. Ersatzperson
- Wen möchte ich auf keinen Fall zum Betreuer

Diese Wünsche sind für das Gericht grundsätzlich verbindlich.

Ebenso können Vorgaben für den Betreuer gemacht werden, die für diesen grundsätzlich verbindlich sind, z.B.:

- Die Patientenverfügung soll als Betreuungsverfügung gelten.
- Darüber hinaus hat der Betreuer / die Betreuerin meine (in der Vorsorgevollmacht) dargelegten Wünsche und Zielvorgaben zu beachten.

Einzelheiten der Patientenverfügung: Vorsorgende schriftliche Erklärung. Durch sie bringt der einwilligungsunfähige Mensch zum Ausdruck, dass er in bestimmten Krankheitssituationen eine bestimmte oder gar keine Behandlung mehr wünscht.

Nunmehr gesetzlich in § 1901a BGB geregelt.

Keine aktive Sterbehilfe zulässig, allerdings Unterlassen bestimmter aussichtsloser Behandlungen und (auch lebensverkürzender) Schmerztherapie.

Ausfluss des Selbstbestimmungsrechtes des Patienten. Ärztliche Behandlung ohne Einwilligung kann Körperverletzung sein!

Die Patientenverfügung ist wichtiges Indiz für den Patientenwillen. Je konkreter die Anweisungen für den Arzt sind – desto sicherer wird er dem Patientenwillen entsprechen.

Im Streitfall kann Vorsorgebevollmächtigter ermächtigt werden, den geäußerten Willen gegenüber Ärzten zu vertreten. Auch für einen Betreuer ist die Patientenverfügung als Betreuungsverfügung verbindlich. Gegebenenfalls muss der Rechtsweg beschriftet werden.

Abschließend noch einige allgemeine Punkte:

- Eigenhändige Unterschrift (bei Vollmacht empfohlen: auch bevollmächtigte Person)
- Zeugen (können bezeugen, dass man seinen Willen frei und geistig klar geäußert hat)
- Bestätigungsvemerke (mindestens alle 2 Jahre empfohlen)
- Für Vorsorgevollmacht (ggf. mit Betreuungs- und Patientenverfügung gibt es d. Zentrale Vorsorgeregister d. Bundesnotarkammer → Datenerfassung von Vollmachtgeber und –nehmer mit Registrierungskarte – aber dort keine Hinterlegung mgl.) – so kann bevollmächtigte Person im Bedarfsfall schnell aufgefunden werden

Welche Form ist für mich die Richtige? Es gibt unterschiedlichste Muster in Ratgebern und anderen Veröffentlichungen. Das eine „richtige“ Modell gibt es nicht. Alle Muster, bieten lediglich Anregungen und Formulierungshilfen zur Abfassung der eigenen Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung.

Bei Fragen sollten Sie sich an einen Rechtsanwalt oder Notar wenden!

Musterformulare können Sie sich von der Homepage des Bundesjustizministeriums www.bmj.bund.de herunterladen.